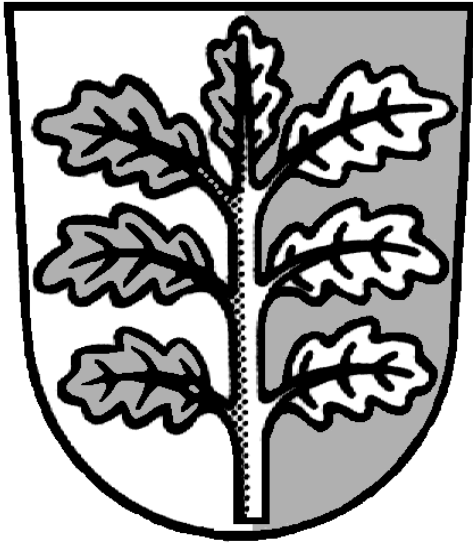


Einwohnergemeinde Mirchel



Abfallreglement

11. September 2019

Einwohnergemeinde Mirchel

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
 1. Allgemeines	
Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 2 Fachstelle	1
Art. 3 Information	1
Art. 4 Verbote	2
 2. Entsorgung	
2.1 Siedlungsabfälle	
Art. 5 Begriff	2
Art. 6 Benützungspflicht	2
Art. 7 Separatsammlung	2
Art. 8 Kompostierung	3
Art. 9 Sammlung des Hauskehrichts	
a. Behälter und Gebinde	3
Art. 10 b. Abfuhrtage, Bereitstellung	3
Art. 11 c. Ausschluss von der Abfuhr	3
Art. 12 Sperrgut	
a. Begriff	4
Art. 13 b. Abfuhr	4
 2.2 Bauabfälle	
Art. 14 Bauabfälle	4
 2.3 Ausgediente Sachen	
Art. 15 Ausgediente Sachen	4
 2.4 Tierkörper	
Art. 16 Tierkörper	5
 2.5 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	
Art. 17 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben	5
Art. 18 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	5
 2.6 Sonderabfälle	
Art. 19 Begriff	5
Art. 20 Pflichten der Besitzer	5
Art. 21 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	6
Art. 22 Benzin-/Ölabscheider	6

3. Weitere Bestimmungen

Art. 23	Öffentliche Abfallbehälter	6
Art. 24	Übertragung von Aufgaben	6

4. Finanzierung

Art. 25	Finanzierung der Abfallentsorgung	6
Art. 26	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Art. 27	Gebührentarif	7

5. Schlussbestimmungen

Art. 28	Vollzug	8
Art. 29	Rechtspflege	8
Art. 30	Widerhandlungen	8
Art. 31	Ausführungsbestimmungen	8
Art. 32	Inkrafttreten	8
Auflagezeugnis		9

Einwohnergemeinde Mirchel

Abfallreglement

Die **Einwohnergemeinde Mirchel**,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der kantonalen Abfallverordnung,

beschliesst:

1. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 ¹Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

²Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁴Sie meldet dem zuständigen kantonalen Amt

- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist;
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁵Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2 ¹Die Fachstelle für Abfall ist der Gemeinderat. Dieser kann die technische und administrative Leitung einer Kommission oder der Gemeindeverwaltung übertragen.

Information

Art. 3 ¹Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

²Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

⁴Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

2. Entsorgung

2.1 Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

²Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Aluminium und Weissblech
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

²Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 ¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle.

Sammlung des
Hauskehrichts
a. Behälter und Gebinde

Art. 9 ¹Der Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.

²Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen und mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

³Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴Der Hauskehricht und das Kleinsperrgut ist an den von der Fachstelle bestimmten Sammelplätzen oder in den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelcontainern zu deponieren.

⁵Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe kann die Fachstelle Container vorschreiben oder in begründeten Fällen auf Gesuch bewilligen.

b. Abfuhrtage,
Bereitstellung

Art. 10 ¹Der Hauskehricht wird periodisch abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

²Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

³Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag an den von der Fachstelle bestimmten Sammelplätzen bereitgestellt werden.

⁴Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der
Abfuhr

Art. 11 ¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;

- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

²Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b bis e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde.

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹Das Sperrgut wird periodisch gemeinsam mit dem Hauskehricht abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

²Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2.2 Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach dem Abfallgesetz.

2.3 Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach dem Abfallgesetz.

2.4 Tierkörper

Art. 16 ¹Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

²Einzelne Tiere bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

2.5 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 ¹Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Dienstleistungen
ausserhalb des Monopol-
bereichs

Art. 18 ¹Die Fachstelle kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen anbieten.

²Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.

³Die Fachstelle setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt die Ansätze bekannt. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.

2.6 Sonderabfälle

Begriff

Art. 19 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005, SR 814.610.1).

Pflichten der Besitzer

Art. 20 ¹Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

²Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und
-aktionen für Kleinmengen

Art. 21 ¹Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- und Speiseölabfälle.

²Die Gemeinde kann für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodisch Sammelaktionen organisieren.

³Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁴Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 22 Die Leerung der Schlammsammler und Benzin- und Ölabscheider ist Sache der Eigentümer.

3. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 23 ¹Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

²Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 24 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

4. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 25 ¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes;
- Erlöse aus Separatsammlungen.

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Schlammssammler sowie Benzin- und Ölabscheiderleerung, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die
Bemessung der Gebühren

Art. 26 ¹Die Abfallgebühren setzen sich aus Grund- und Verbrauchsgebühren zusammen.

²Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die gesamten Aufwendungen des öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienstes decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Kostendeckungsprinzip).

³Die Grundgebühr soll diejenigen Aufwendungen decken, die

- a von allen Benutzern gleichermassen verursacht werden oder
- b die im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen.

⁴Die Verbrauchsgebühren sollen diejenigen Kosten decken, die

- a im Wesentlichen durch die Abfallmengen bestimmt sind oder
- b bei denen eine Mengenreduktion angestrebt wird oder
- c bei denen der Verursacher eindeutig bestimmt ist.

Gebührentarif

Art. 27 ¹Der Gebührentarif regelt:

- a die jährliche Grundgebühr, die pro Wohnung, pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben wird;
- b die Ansätze der Verbrauchsgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- d die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

²Nach Massgabe der Bestimmungen in Artikel 25 beschliesst der Gemeinderat den Tarif für die Grund- und Verbrauchsgebühren.

³Die Gebührenansätze sind zu veröffentlichen.

5. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 28 ¹Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen anwendbar.

²Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

³Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 29 ¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 30 ¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 31 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 32 ¹Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel am 11. September 2019.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Die Präsidentin:
U. Wälti

Der Sekretär:
A. Corvaglia

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass dieses Reglement vom 12. August bis 10. September 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Mirchel, 14. November 2019

Der Gemeindeverwalter:
A. Corvaglia

Bekanntmachung Inkrafttreten: Anzeiger Konolfingen vom 21. November 2019